

EINSCHREIBEN

An das

Bundesministerium für Justiz

Mag. Dr. Beatrix Karl

Einbringendes Ressort: BM f. Justiz post@bmj.gv.at

Museumstr. 7

1070 Wien

Per E-Mail:

post@bmj.gv.at

team.z@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme und Anregungen zum Gesetzesentwurf “KindNamRÄG 2012“

Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 (432/ME)

***Sehr geehrte Frau Justizministerin Mag. Dr. Beatrix Karl !
Sehr geehrte Damen und Herren !***

Im europäischen Familienrecht ist deutlich zu erkennen, dass die EU-Charta und Menschenrechte insbesondere Art. 8 EMRK immer stärkere Bedeutung bekommt.

„Jedes Kind hat ein natürliches Recht auf seine Familiengemeinschaft mit beiden leiblichen Eltern und den regelmäßigen Kontakt, sowie auch umgekehrt jeder Elternteil dieses Recht hat“
Dieser Anspruch der Menschenrechte ist zu fördern und zu schützen!

Leider ist zu vermerken, dass Österreich eines der Schlusslichter einer menschenwürdigen Neuregelung im Familienrecht ist.

Kinder brauchen beide Eltern, und dies sollte keinesfalls durch diverse Optionen und Mitbestimmungen anderer Personen blockiert oder durch eine gesetzliche Abkühlphase (Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung) erschwert werden!

§ 107 (1) [bisheriger Gesetzestext KindNamRÄG2012]

Im Verfahren über die Obsorge oder die persönlichen Kontakte

1. können sich die Parteien nur durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen;

§ 107 (1) Stellungnahme, Mängel, Begründung:

Bisher konnten sich Personen, die wenig Geld hatten und keinen Rechtsanwalt leisten konnten in einem Pflegschaftsverfahren (Obsorge, Kontaktrecht, ..), hier besteht kein Anwaltszwang, auch von einer Vertrauensperson (z.B. Vereine, Juristen, ehemals Betroffene mit Erfahrung usw.) während des Verfahrens beraten lassen.

Warum soll jemand auf solche Vertrauens-Personen verzichten und dadurch alleine vor Gericht stehen? Viele Personen können sich keinen Anwalt leisten.

Auch mit Verfahrenshilfe bekommt man in solchen Pflegschaftsverfahren (Obsorge, Kontaktrecht, Unterhalt, ...) ohne Anwaltszwang keinen Rechtsanwalt beigegeben.

Wohlhabende Parteien, die sich einen Rechtsanwalt leisten können, sind daher deutlich bevorteilt.

Die neue Regelung benachteiligt also Personen mit wenig Vermögen.

Die Beibehaltung der alten Regelungen bezüglich Beistand oder Vertrauensperson würde also speziell für Personen mit wenig Vermögen jene neu geschaffene Benachteiligung ausschliessen.

Durch die Einführung des neuen § 107 (1) AußerStrG, wo man sich nunmehr auch bei Verfahren ohne bisherigen Anwaltszwang nur noch von einem Rechtsanwalt vertreten lassen kann, entspricht eindeutig einer weiteren Förderung der **bereits vorhandenen österreichischen "Zwei-Klassen-Justiz"**, wie es der bekannte Strafverteidiger Werner Tomanek in seinem Buch (15.11.2012) teilweise beschreibt, **solche Schlechterstellungen sind daher zu unterlassen.**

§ 107 (1) Anregung zur Gesetzesänderung wie folgt:

Der Satz ist zur Gänze zu streichen.

§ 107 (2) [*bisheriger Gesetzestext KindNamRÄG2012*]

(2) **Das Gericht hat die Obsorge und die Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte** nach Maßgabe des Kindeswohls, insbesondere zur Aufrechterhaltung der verlässlichen Kontakte und **zur Schaffung von Rechtsklarheit, auch vorläufig** einzuräumen oder **zu entziehen**. Dies kann besonders nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern erforderlich sein, wenn durch eine vorläufige Regelung der Obsorge und der persönlichen Kontakte eine Beruhigung der Situation für das Kind zu erwarten ist. Dieser Entscheidung kommt vorläufige Verbindlichkeit und Vollstreckbarkeit zu, sofern das Gericht diese nicht ausschließt. Im Übrigen gilt § 44 sinngemäß.

§ 107 (2) Stellungnahme, Mängel, Begründung:

Der Satz beinhaltet mehrere Möglichkeiten unter anderem, wie folgt:

(2) **Das Gericht hat . . . die Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte zur Schaffung von Rechtsklarheit, auch zu entziehen.**

Die bisherige österreichische Rechtsprechung geht im wesentlichen von keiner Aussetzung des Besuchsrechtes aus:

RS0047950, Entscheidungsdatum, 30.06.1977

Norm, ABGB §142 Da, ABGB §148 A

Rechtssatz

Das letztlich im Interesse des Kindes gelegene Besuchsrecht darf nur aus besonders triftigen Gründen vorübergehend eingestellt werden (hier: "angstbetonte Beziehung" des Kindes zum Vater reicht nicht aus).

8 Ob 17/06t

Entscheidungstext OGH 03.08.2006 8 Ob 17/06t

Auch; Beis wie T9; Beisatz:

Das Besuchsrecht kann immer **nur vorübergehend** oder bis auf Weiteres (grundsätzlich jedoch nicht für immer) untersagt werden. (T10)

Rechtsatz (RS0047981)

Entscheidungsdatum

27.06.1988

Norm

ABGB §148 A

AußStrG 2005 §108

Rechtssatz

Es ist nicht sinnvoll, einen mündigen Minderjährigen zur Aufnahme des persönlichen Verkehrs zu zwingen, weil dadurch seine ablehnende Haltung noch vertieft und verstärkt würde (so schon 7 Ob 617/87).

6 Ob 194/02a

Entscheidungstext OGH 29.08.2002 6 Ob 194/02a

Vgl auch; Beisatz:

Auf den Willen und die Stellungnahme des noch nicht 10-jährigen unmündigen Minderjährigen kommt es bei der Besuchsrechtsregelung nicht an. (T6)

Entfremdung bedeutet Leid - Kindeswohl und Entfremdung sind unvereinbar !

Es muss daher eine **gesetzliche Anerkennung von Entfremdung** als eine **Art von Kindeswohlgefährdung** im neuen Gesetz geben!

Vorsätzliche Entfremdung soll zudem unter Strafandrohung gestellt werden, wie es beispielsweise in Brasilien seit August 2010 gesetzlich geregelt ist.

Weiters, das Recht auf beide Eltern lt. **EMRK Art.8** und die Straßburg - Entscheidung besagt, dass bei einer Aussetzung des Besuchskontakts von über 6 Monaten bereits ein Gesetzesverstoß der Menschenrechte vorliegt.

Ich betone hier noch mal das lt. **Menschenrechten Art.8** „Familienleben“ besagt das **Recht des regelmäßigen Kontaktes** zwischen den leiblichen Eltern und dem Kind, **sowie auch umgekehrt!**

- a.) Das bedeutet, das sowohl der Vater ein Recht auf regelmäßigen Kontakt zu seinem leiblichen Kind hat, als auch
- b.) die Mutter ein Recht auf Kontakt zu ihrem leiblichen Kind hat und auch
- c.) das Kind ein Recht auf regelmäßigen Kontakt zu seinen Elternteilen hat.

Es geht hier nicht nur um das Kindeswohl, sondern auch um **das Recht des entfremdeten Elternteils**, welcher unter den Druck der psychischen Gewalt, das Kontaktrecht verweigert wird.

Parental-Alienation-Syndrome (PAS) hat schwerwiegendste Konsequenzen für das Kind
Sobald PAS diagnostiziert wird, ist eine kindeswohlgefährdende Fehlentwicklung zweifelsfrei nachgewiesen. Das muss sich in einer neuen gesetzlichen Regelung niederschlagen!
Die vorsätzliche Entfremdung von Kindern muss unter Strafandrohung gestellt werden. Es handelt sich um höchst verwerfliche, vorsätzliche Taten eines alleinig Obsorgeberechtigten.

Auch neue Studien über PAS (Eltern Kind Entfremdung) belegen eindeutig, dass Elternteile und Kinder durch weitere Unterbrechungen des regelmäßigen Kontaktes zu noch tiefgreifenderen psychischen Schädigungen gelangen, welche bis ins hohe Alter vorhanden sein können.

Eine solche gesetzliche Möglichkeit zur Schaffung von Rechtsklarheit, weise ich auf das Schärfste zurück.

Für schwierige Fälle, wo ein unbegleitetes Kontaktrecht dem Kindeswohl nicht förderlich ist, hat der Gesetzgeber in allen Bundesländern sogenannte „Besuchscave“ eingerichtet.
Das Kontaktrecht zwischen Eltern und Kindern ist zu fördern und zu schützen, deshalb finden in einem Besuchscave unter Bewachung einer „DiplomSozialArbeiter/in“ eingeschränkte Kontakttreffen statt.

Die vorhandenen Einrichtungen sind ursprünglich für Vorbestrafte und Gefängnisinsassen und den Kontakt zu ihren Kindern angedacht gewesen, sind in den letzten 10 Jahren massiv in ganz Österreich ausgebaut worden (Förderung von BMASK) und den scheinbar „schwierigen“ Kontakt (lt. Gewaltschutzgesetz) zu schützen.

Es ist daher keinesfalls einzusehen, warum hier die **Menschenrechte Art.8 verletzt werden** und eine **Entziehung des Kontaktrechts** per österreichischem Gesetz **legitimiert werden sollte !**

Die **Verhinderung des Kontaktrechtes** in den oben genannten **Punkte a) b) c)** haben gewollt oder ungewollt **eine Entfremdung zu Folge**. Diese **Entfremdung zwischen Eltern und Kind (engl. PAS Parental Alienation Syndrome)** wurde bereits 1985 von Richard A. Gardner, MD (Department of Child Psychiatry, College of Physicians and Surgeons Columbia University, New York, New York, USA) zum Großteil definiert und bekannt gemacht.

Verschiedene Symptome können hier sichtbar hervortreten, oder durch eine Form verschiedener psychischer Belastungen auch im Verborgenen bleiben.

Psychologen bezeichnen die Eltern Kind Entfremdung als eine Form von **Kindesmisshandlung** oder **emotionalem Kindesmissbrauch**.

Laut Wilfrid von Boch-Galhau, der die Anerkennung des PAS befürwortet, verursacht das Syndrom psychische Schäden wie beispielsweise eine gestörte Selbst- und Fremdwahrnehmung. Eine eigene Identität könne sich nicht in gesundem Maße ausbilden. Als **Spätfolgen** könne es **noch im Erwachsenenalter zu Essstörungen, Süchten, posttraumatischen Belastungsstörungen** und anderen **psychischen und psychosomatischen Erkrankungen** kommen.

Definition PAS - Psychische Gewalt:

Gardner unterscheidet **drei Stufen von PAS**, eine milde, eine mittlere und eine schwere.

Als schwache Entfremdung gilt, wenn das Kind auch in Anwesenheit beider Eltern zugeben kann, dass es Kontakt zum anderen Elternteil will.

Als mittlere Entfremdung gilt, wenn das Kind in Anwesenheit des entfremdenden Elternteils seine Zuneigung zum anderen Elternteil verleugnen muss, dies aber zugeben kann, sobald der entfremdende Elternteil nicht mithört.

Als schwere Entfremdung gilt, wenn das Kind **den Umgang verweigert** und nur schlecht vom Umgangsberechtigten spricht.

Laut einer niederländischen Untersuchung können in 21% der auftretenden Fällen, **schwere Persönlichkeitsentwicklungsstörungen** durch Entfremdung beim Kind entstehen.

- PAS ist kein Elternstreit, sondern eine Krankheit des Systems.
- Sie stellt den systematischen, psychischen Missbrauch des Kindes dar.
- PAS ist eine massive Kindeswohlgefährdung und bedarf einer sofortigen Intervention.

Diverse wissenschaftliche Studien zur Ausgabe des *Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders DSM-IV-TR* sind bereits vorhanden und werden in der neuen Ausgabe DSM V veröffentlicht. Hier wird **Parental Alienation** bereits unterschieden zwischen Entfremdung eines Elternteils und die Entfremdung des Kindes.

Was ist das DSM? "*Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders* (DSM) ist die Standard-Klassifikation psychischer Störungen durch psychische Gesundheit Profis in den Vereinigten Staaten verwendet und enthält eine Auflistung der diagnostischen Kriterien für jede psychiatrische Erkrankung, die durch die US-Gesundheitssystem anerkannt. Die aktuelle Ausgabe, DSM-IV-TR, wird von Fachleuten in einer Vielzahl von Kontexten, darunter Psychiater und andere Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, Krankenschwestern, Berufs- und Reha-Therapeuten und Berater eingesetzt, sowie von Ärzten und Forschern viele verschiedene Ausrichtungen (z. B. biologische, psychodynamische, kognitive Verhaltenstherapie, zwischenmenschliche, Familie / Systeme). Es wird in beiden klinischen Einstellungen (stationär, ambulant, teilweise Krankenhaus, Beratung-Verbindungsbüros, Klinik, private Praxis und Grundversorgung) sowie mit Community-Populationen verwendet. Neben der Lieferung von detaillierten Beschreibungen der diagnostischen Kriterien ist DSM auch ein notwendiges Werkzeug für das Sammeln und die Kommunikation genaue Statistik der öffentlichen Gesundheit über die Diagnose von psychiatrischen Erkrankungen. "

Als weitere Anregung zur Implementierung von PAS in diese Gesetzesvorlage möchte ich noch auf den selbständigen Entschließungsantrag vom 10.1.2012 (Eingebracht am 7.12.2011) der Abgeordneten Dr. Peter Fichtenbauer, Kolleginnen und Kollegen betreffend **Schaffung eines Gesetzes zum Elternentfremdungssyndrom = Parental Alienation Syndrom (PAS) ausdrücklich hinweisen**

(Hinweis: Ich bin kein Parteimitglied dieser Fraktion, und auch kenne ich Hr. Fichtenbauer nicht persönlich, mir geht es lediglich um eine vernünftige menschenwürdige Neuregelung im Familienrecht.

Ich würde es begrüßen, wenn Österreich im Vergleich mit dem europäischen Raum als soziales Vorzeigeland eines menschenwürdigen Familienrechts existent wäre.

Schaffung eines Gesetzes zum Elternentfremdungssyndrom = Parental Alienation Syndrom (PAS) (1805/A(E))

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_01805/index.shtml

§ 107 (2) Anregung zur Gesetzesänderung wie folgt:

(2) Das Gericht hat die Obsorge nach Maßgabe des Kindeswohls, insbesondere zur Aufrechterhaltung der verlässlichen Kontakte und zur Schaffung von Rechtsklarheit, auch vorläufig einzuräumen oder zu entziehen.

Das Gericht hat die Ausübung des Rechts auf persönliche Kontakte nach Maßgabe des Kindeswohls, insbesondere zur Aufrechterhaltung der verlässlichen Kontakte und zur Schaffung von Rechtsklarheit, unverzüglich einzuräumen, um einer möglichen Entfremdung zwischen einem Elternteil und dem Kind entgegen zu wirken.

§ 138 (Neuer Punkt 13 im Kindeswohl) Stellungnahme, Begründung:

Entfremdung bedeutet Leid - Kindeswohl und Entfremdung sind unvereinbar !

Es muss daher eine **gesetzliche Anerkennung von Entfremdung** als eine Art von **Kindeswohlgefährdung** im neuen Gesetz geben!

Die Anordnung einer Therapie von PAS muss einem Richter ermöglicht werden.

§ 138 (13) Anregung zur Gesetzesänderung:

(13) Die psychische Gewalt und Entfremdung (PAS) ist unvereinbar mit dem Kindeswohl, daher muss bei einer notwendigen **gerichtlich angeordneten Therapie der psychischen Folgen von PAS der halbe Kindesunterhalt und die halbe Familienbeihilfe **zweckgebunden** pro Monat **verwendet werden!****

§ 138 (2) [bisheriger Gesetzestext KindNamRÄG2012]

Kindeswohl

In allen Angelegenheiten der Obsorge und der persönlichen Kontakte ist das Wohl des minderjährigen Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Elemente des Kindeswohls sind insbesondere

2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;

6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;

§ 138 (2 u. 6) Stellungnahme, Mängel, Begründung:

Entfremdung bedeutet Leid - Kindeswohl und Entfremdung sind unvereinbar!

Es muss daher eine **gesetzliche Anerkennung von Entfremdung** als eine **Art von Kindeswohlgefährdung** im neuen Gesetz geben!

Vorsätzliche Entfremdung soll zudem unter Strafandrohung gestellt werden, wie es beispielsweise in Brasilien seit August 2010 gesetzlich geregelt ist.

§ 138 (2 u. 6) Anregung zur Gesetzesänderung wie folgt:

2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes.

Teil der seelischen Integrität des Kindes ist die Akzeptanz des regelmässigen Kontaktes zu beiden Eltern. Es ist daher von Seiten der alleinig obsorgeberechtigten Person jegliche Manipulation, die eine Entfremdung (PAS) fördert, zu unterlassen.

6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;

Der Wille des Kindes ist jedoch bei Vorliegen eines Eltern-Kind-Entfremdungssyndrom (PAS) manipuliert. Die Herstellung regelmässiger Kontakte im Sinne einer echten Beziehung zwischen dem entfremdeten Elternteil und dem Kind ist als dem Kindeswohl entsprechend anzusehen und demzufolge entsprechend zu fördern.

§ 139 (2) [bisheriger Gesetzestext KindNamRÄG2012]

Eine mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind nicht nur **vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebende** volljährige Person, die **in einem familiären Verhältnis zum Elternteil steht**, hat alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen.

Soweit es die Umstände erfordern, vertritt sie den Elternteil auch in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens.

§ 139 (2) Stellungnahme, Mängel, Begründung:

Stellvertretende Obsorge:

Patchwork Partner und neue Lover haben automatisch Obsorge von fremden Kindern und die leiblichen Väter werden per neuem Gesetz automatisch entfremdet!

Personen, die eine familiäre Beziehung zu einem Elternteil haben, dürfen nicht automatisch mit der Obsorge betraut werden!

Die **Statistik** der in der Vergangenheit **zu Tode geprügelten Sternenkinder** zb. Luca, Melvin, Cain, etc.. in Österreich und auch Deutschland hat deutlich gezeigt, **dass diese durch neue Patchwork Partner** (d.h. fremde Person zum Kind, Stiefvater) [„Eine mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind nicht nur **vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person**“] **schwer misshandelt** wurden!

Eine weitere rechtliche Stärkung (von solchen Personen, die *nicht nur* vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben) **ist daher schärfstens zurückzuweisen**, es gibt bereits genug Sternenkinder!

Solche zufälligen Bekanntschaften oder Personen, die hier zeitweise kurzfristige Beziehungen zu einem Elternteil haben, können **vorbestraft** sein, (sehr oft **keine dauerhafte Erfahrung mit** den Umgang von **Kindern**) eventuell bereits im **Inland oder Ausland als Gewalttäter bekannt** sein und sind daher in der stellvertretend Obsorge ABZULEHNEN!

§ 139 (2) Anregung zur Gesetzesänderung wie folgt:

Volljährige Personen und auch eine verwandte Beziehung zu einem Elternteil haben oder die verheiratet sind oder eine eingetragene Lebensgemeinschaft haben und am gleichen Ort hauptgemeldet sind, haben alles den Umständen nach Zumutbare zu tun, um das Kindeswohl zu schützen. Soweit es die Umstände erfordern, vertritt sie den Elternteil auch in Obsorge Angelegenheiten des täglichen Lebens.

§ 177 (2) [*bisheriger Gesetzestext KindNamRÄG2012*]

Sind die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so ist allein die Mutter mit der Obsorge betraut.

Die Eltern können aber persönlich vor dem Standesbeamten nach einer Belehrung über die Rechtsfolgen einmalig bestimmen, dass sie beide mit der Obsorge betraut sind, sofern die Obsorge nicht bereits gerichtlich geregelt ist.

Leben die Eltern nicht in häuslicher Gemeinschaft, haben sie dabei festzulegen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

In diesem Fall können sie auch bestimmen, dass derjenige Elternteil, in dessen Haushalt das Kind nicht hauptsächlich betreut wird, nur in bestimmten Angelegenheiten mit der Obsorge betraut ist. Die Bestimmung wird wirksam, sobald beide Eltern persönlich vor dem Standesbeamten übereinstimmende Erklärungen abgegeben haben. Innerhalb von acht Wochen ab ihrer Wirksamkeit kann die Bestimmung ohne Begründung durch einseitige Erklärung eines Elternteils gegenüber dem Standesbeamten widerrufen werden.

§ 177 (2) Stellungnahme, Mängel, Begründung:

Im Wesentlichen ist der alte § 166 nur wenig umgeschrieben worden und weißt nach wie vor "keine Gleichstellung" zwischen Vater und Mutter bei unverheirateten Eltern auf.

Durch den **Verfassungsgerichtshof** GZ: G114/11, vom 28.6.2012 zwar der

I. Der Satz "Mit der Obsorge für das uneheliche Kind ist die Mutter allein betraut." in §166 **ABGB** idF BGBl. I Nr. 135/2000 wird **als verfassungswidrig aufgehoben.**

Wie bereits im Fall Zaunegger gegen Deutschland (BeschwerdeNr.22028/04) hat hier das österreichische Gericht wiederum keine gerichtliche Prüfungsmöglichkeit, ob ein gemeinsames Sorgerecht (Obsorge) des unverheirateten Vater im Kindeswohlinteresse läge, oder diesem Interesse zuwiderlaufe, da der Vater keine Möglichkeit hat (ohne Zustimmung einer dritten Person, Mutter) einen Antrag zu stellen.

Die **Gleichstellung zwischen Vater und Mutter** des alleinigen Antragsrechts und der anschließenden Überprüfung durch das Gericht ist hier nicht gegeben, sondern wird von der **Zustimmung einer dritten Person** (Mutter) abhängig gemacht.

§ 177 (2) Anregung zur Gesetzesänderung wie folgt:

Nach dem **Vorbild der deutschen Justiz**, welche ebenso nach Verurteilungen (Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte) Art. 8 EMRK, Partei Gerald Sporer und auch im Fall Zaunegger, die alte Judikatur korrigieren, ist der Vorschlag der deutschen **Justizministerin Dr. Leutheusser-Schnarrenberger** Vorrang zu geben.

Darüber hinaus muss der Vater auch ohne Zustimmung der Mutter gerichtlich überprüfen lassen können, ob ihm die elterliche Sorge oder ein Teil der elterlichen Sorge allein zu übertragen ist.

Mit dem Antrag "Mitsorge" (Obsorge) der unverheirateter Väter in Deutschland werde ledigen Vätern der Zugang zum Sorgerecht für ihre Kinder wesentlich vereinfacht, wie folgt:

“Mit einem Antrag beim Familiengericht kann der unverheiratete Vater die Mitsorge (Obsorge) beantragen.

Äußert sich die Mutter innerhalb einer Sechs-Wochen-Frist zu dem Antrag nicht oder trägt sie lediglich Gründe vor, die nichts mit dem Kindeswohl zu tun haben, wird die Mitsorge (Obsorge) laut Gesetzentwurf in einem vereinfachten Verfahren gewährt.“

Lebt der der unverheiratete Vater und die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes im selben Haushalt, dann sind beide Eltern gleichwertig mit der Obsorge betraut.

§ 180 [bisheriger Gesetzestext KindNamRÄG2012]

“Kontaktrecht“

§ 180. (1) Wenn nach Auflösung der häuslichen Gemeinschaft der Eltern binnen angemessener Frist eine Vereinbarung nach § 179 nicht zustande kommt oder wenn ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge an ihn oder die Beteiligung an der Obsorge beantragt, hat das Gericht, sofern dies dem Wohl des Kindes entspricht, für einen Zeitraum von sechs Monaten unter Aufrechterhaltung der bisherigen Obsorgeregelung einem, mit der Obsorge betrauten Elternteil die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt aufzutragen und dem anderen ein derart ausreichendes **Kontaktrecht** einzuräumen, dass er auch die Pflege und Erziehung des Kindes wahrnehmen kann (Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung). Für diesen Zeitraum sind im Einvernehmen der Eltern oder auf gerichtliche Anordnung die Details des **Kontaktrechts**, der Pflege und Erziehung sowie der Unterhaltsleistung festzulegen. Nach Ablauf des Zeitraums hat das Gericht auf der Grundlage der Erfahrungen in der Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung und nach Maßgabe des Kindeswohls über die Obsorge endgültig zu entscheiden. Wenn das Gericht beide Eltern mit der Obsorge betraut, hat es auch festzulegen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

§ 180 Stellungnahme, Mängel, Begründung:

Das “Kontaktrecht“ ist wenig bis gar nicht definiert.

Wenn der Obsorgeberechtigte in ein anderes Bundesland zieht, erschwert er dadurch den Kontakt zwischen einem Elternteil und dem Kind.

Die Fahrpreise für Zug und Treibstoff in solchen Fällen sind für regelmäßige Kontakte 2x je Wochenende (meist 14 Tage) oder öfter für den bereits Kindesunterhaltsverpflichteten Person von 100,- bis 300,- Euro meist nicht mehr zu bezahlen !

In diesem Fall müsste der Kontaktberechtigte Elternteil unverschuldet den Mehraufwand der Fahrtkosten bezahlen, welches einem wirtschaftlichen Besuchsboykott gleichzusetzen ist.

Auch in der bisherigen Rechtsprechung geht man im Kindeswohl davon aus, dass das vertraute Umfeld des Kindes (Freunde, Schule, usw.) förderlich ist und Abweichungen aus dem gewohnten Umfeld des Kindes nicht zu befürworten sind.

§ 180 Anregung zur Gesetzesänderung wie folgt:

Der *bisheriger Gesetzestext KindNamRÄG2012* ist daher insofern abzuändern, das der obsorgeberechtigte Elternteil mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht, welcher mehr als 20km vom ursprünglichen Wohnort des Kindes (zum Zeitpunkt der Auflösung der Lebensgemeinschaft oder Trennung vom anderen Elternteil in einer Lebensgemeinschaft) wegzieht die gesamten Reisekosten des Kontaktberechtigten Elternteils und Kindes vollständig zu übernehmen hat.

Bei Verweigerung des Kontaktrechtes (Menschenrechtsverletzung EMRK Art. 8 „Familie“) durch den Obsorgeberechtigten, sollte man sich diverse Zwangsmaßnahmen überlegen wie es bereits in anderen Ländern üblich ist. **Ohne entsprechende Sanktionen ist der ganze Gesetzesentwurf wertlos** und das Gesetz der Beugestrafe (Strafzahlung) wird seit Jahren nicht angewendet, da es ja auch dem Kind letztendlich dann fehlt.

<http://www.dailymail.co.uk/news/article-2158490/Mothers-deny-fathers-access-couple-s-children-break-jailed.html>

§ 140 ABGB, § 23 AIVG 94 Abs 1 ABGB [*bisheriger Rechtsprechung*]

“Anspannungsgrundsatz“

Den Unterhaltspflichtigen trifft die Obliegenheit im Interesse seiner Kinder, alle persönlichen Fähigkeiten, insbesondere seine Arbeitskraft so gut wie möglich einzusetzen. Tut er dies nicht, **wird er so behandelt, als bezöge er theoretisch diese Einkünfte**, die er bei zumutbarer Erwerbstätigkeit hätte erzielen können.

Gesetze: § 140 ABGB, § 23 AIVG 94 Abs 1 ABGB und Anspannungsgrundsatz

http://www.jusguide.at/index.php?id=88&tx_ttnews%5Btt_news%5D=9483

GZ 7 Ob 140/11f, 28.09.2011

OGH: Gem § 140 Abs 1 ABGB trifft den Unterhaltspflichtigen die Obliegenheit, im Interesse seiner Kinder alle persönlichen Fähigkeiten, insbesondere seine Arbeitskraft so gut wie möglich einzusetzen. Unterlässt er dies, so wird er nach dem Anspannungsgrundsatz so behandelt, **als bezöge er Einkünfte**, die er bei zumutbarer Erwerbstätigkeit **hätte erzielen können**.

Maßstab hierfür ist stets das Verhalten eines pflichtgemäßen, rechtschaffenen Familienvaters. Der Anspannungsgrundsatz wird dort herangezogen, wo schuldhaft die zumutbare Erzielung deutlich höherer Einkünfte versäumt wird, sodass der angemessene Unterhalt des Berechtigten nicht mehr gewährleistet ist. Das Verschulden kann in vorsätzlicher Unterhaltsflucht bestehen; es genügt aber auch (leicht) fahrlässige Herbeiführung des Einkommensmangels durch Außerachtlassung pflichtgemäßer zumutbarer Einkommensbemühungen.

§ 140 Stellungnahme, Mängel, Begründung:

Dieses Model, wonach man auf einen theoretischen Verdienst angespannt wird und davon die Unterhaltsleistung berechnet wird, führt bei vielen Menschen zu einer sehr hohen Unterhaltsleistung und Pfändung, weit unterhalb des gesetzlichen Existenzminimums von ~ 740,- Euro, welche natürlich in die **Armutsfalle** führt !

Ob der geringere Gehalt jetzt unverschuldet oder verschuldet zustande gekommen ist, ist eher sekundär, da man Aufgrund der schlechten Wirtschaftslage und auch mit zunehmende Alter in der Praxis meist nicht mehr so viel verdienen kann , wie es früher einmal (als junger dynamischer Mensch, in jungen Jahren) gewesen ist.

Von dieser fiktiven Anspannungstheorie, wonach eine **Geldleistung** des Unterhalts berechnet wird, **welches gar nicht vorhanden ist**, sind immer mehr **Frauen und Männer betroffen**.

Siehe auch die Frau Johanna R., welche seit vielen Jahren monatlich Geld bezahlen muss, welches Sie gar nicht besitzt.

http://youtu.be/3eZb1p_slWk

Ein solches Gesetz, wo eine Unterhaltsleistung berechnet wird von einem theoretisch angenommen Verdienst, welcher gar nicht zur Verfügung steht, gibt es auf der ganzen Welt nicht!

Abgesehen davon widerspricht es auch den Gleichstellungsgrundsatz !

Nicht einmal in Deutschland ist es so etwas möglich, dass man unterhalb von „Harz IV“ gepfändet wird !

§ 140 Anregung zur Gesetzesänderung wie folgt:

Das Ehegatten und Kindesunterhaltsgesetz muss so abgeändert werden, das Unterhaltszahlungen und Pfändungen unterhalb des gesetzlichen Existenz-Minimum nicht möglich sind !